Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiengesetz)

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 14. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. April 2026[1] Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 3 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001[2] und

der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009[3]

als Gesetz:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

[1] Der Kanton gewährt Beiträge in Form von Stipendien und Studiendarlehen an die Kosten von nachobligatorischen Ausbildungen und von Weiterbildungen (Ausbildungsbeiträge), wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Person in Ausbildung, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter nicht ausreicht.

Art. 2 Zweck

[1] Ausbildungsbeiträge sollen den Zugang zur Bildung erleichtern, die Chancengleichheit fördern und die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützen.

Art. 3 Freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte

[1] Bei der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet. Vorbehalten bleiben Art. 8, Art. 10 Abs. 2 und 3 sowie Art. 21 Abs. 4 dieses Erlasses.

1 ABl 2026-00.260.203.
2 sGS 111.1.
3 sGS 211.531

II. Anspruchsvoraussetzungen

Art. 4 Anspruch auf Ausbildungsbeiträge
a) Grundsatz

[1] Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat, wer:
a) beitragsberechtigte Person ist;
b) im Kanton St.Gallen stipendienrechtlichen Wohnsitz hat;
c) eine beitragsberechtigte und anerkannte Ausbildung oder eine beitragsberechtigte Weiterbildung absolviert;
d) einen finanziellen Bedarf aufweist.

Art. 5 b) beitragsberechtigte Personen

[1] Beitragsberechtigte Personen sind:[4]
a) Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von Bst. b dieser Bestimmung;
b) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind;
c) Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;
d) in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose;
e) Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Übereinkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürger gleichgestellt sind, sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

[2] Beitragsberechtigt sind auch Personen mit ausländischem Bürgerrecht für Ausbildungen in der Schweiz, sofern deren Eltern zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben oder diesem zugewiesen wurden.

[3] Beitragsberechtigt sind auch vorläufig aufgenommene Personen für Ausbildungen in der Schweiz, die seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind, sofern sie zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben oder diesem zugewiesen wurden.

[4] Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.[5]

Art. 6 c) stipendienrechtlicher Wohnsitz

[1] Eine Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen, wenn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton St.Gallen liegt.[6]

---

4 Art. 5 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009, sGS 211.531 (nachfolgend Stipendienkonkordat).

5 Art. 5 Abs. 2 des Stipendienkonkordats.

6 Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Stipendienkonkordats.

[2] Ausserdem haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen:[7]

a) Personen mit St.Galler Bürgerrecht, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen und sich zur Ausbildung in der Schweiz befinden. Unter mehreren kantonalen Bürgerrechten ist das st.gallische massgebend, wenn es zuletzt erworben worden ist;
b) volljährige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind. Für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem Kanton St.Gallen zur Betreuung zugewiesen sind;
c) volljährige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während wenigstens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton wohnhaft und gleichzeitig aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung wird die wenigstens vierjährige finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit gleichgestellt.[8] Als eigene Erwerbstätigkeit gilt auch das Führen eines Familienhaushalts mit Minderjährigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.[9]

[3] Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen und in einem anderen Kanton ist der Wohnsitz der bisherigen oder letzten Inhaberin oder des bisherigen oder letzten Inhabers der elterlichen Sorge massgebend; bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz im Kanton St.Gallen und in einem anderen Kanton erst nach der Volljährigkeit der Person in Ausbildung, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei dem sich diese hauptsächlich aufhält.[10]

[4] Der im Kanton St.Gallen begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.[11]

Art. 7 d) Kategorien von Ausbildungen

[1] Als Erstausbildung gilt die erste beitragsberechtigte Ausbildung nach Art. 9 dieses Erlasses.

[2] Als Zweitausbildung gilt jede weitere Ausbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe.

Art. 8 e) anerkannte Ausbildungen

[1] Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund oder von den Kantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen oder auf einen solchen vorbereiten.[12]

[2] Ausbildungen im Ausland gelten als anerkannt, wenn sie entsprechenden Ausbildungen in der Schweiz gleichwertig sind.

---

7 Art. 6 Abs. 1 Bst. b–d und Abs. 3 des Stipendienkonkordats.
8 Art. 7 Abs. 1 des Stipendienkonkordats.
9 Art. 7 Abs. 2 des Stipendienkonkordats.
10 Art. 6 Abs. 2 des Stipendienkonkordats.
11 Art. 6 Abs. 4 des Stipendienkonkordats.
12 Art. 9 Abs. 1 des Stipendienkonkordats.

Art. 9 f) beitragsberechtigte Ausbildungen

[1] Beitragsberechtigt sind folgende Lehr- und Studienangebote, wenn sie nach Art. 8 dieses Erlasses anerkannt sind:[13]

a) die für das angestrebte Berufsziel verlangte Ausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe;
b) die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe sowie Passerellen und Brückenangebote.

[2] Die Beitragsberechtigung endet:[14]

a) auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor- oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums;
b) auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie mit dem Diplom einer höheren Fachschule.

[3] Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenfalls beitragsberechtigt.[15]

Art. 10 g) beitragsberechtigte Weiterbildungen

[1] Als Weiterbildung gelten alle nachobligatorischen Bildungsangebote, die keine Erst- oder Zweitausbildungen sind.

[2] Sie sind beitragsberechtigt, wenn sie wenigstens sechs Monate dauern und eine hohe Qualität nachgewiesen wird.

[3] Weiterbildungen im Ausland sind nicht beitragsberechtigt.

Art. 11 h) finanzieller Bedarf

[1] Einen finanziellen Bedarf weist auf, wer aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse unter Zurechnung sonstiger zumutbarer Eigen- und Fremdleistungen für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht vollständig aufkommen kann.

III. Ausbildungsbeiträge

Art. 12 Art der Ausbildungsbeiträge

[1] Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die nicht zurückzuzahlen sind.

[2] Studiendarlehen sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die zinslos zurückzuzahlen sind.

Art. 13 Form der Gewährung

[1] An die Erstausbildung werden in der Regel Stipendien gewährt. Im Ausnahmefall können in Ergänzung oder anstelle von Stipendien Studiendarlehen gewährt werden. Für Ausbildungen auf Tertiärstufe wird ein Drittel des Ausbildungsbeitrags als Studiendarlehen ausgerichtet.

---

13 Art. 8 Abs. 1 des Stipendienkonkordats.
14 Art. 8 Abs. 2 des Stipendienkonkordats.
15 Art. 8 Abs. 3 des Stipendienkonkordats.

[2] An eine Zweitausbildung und an Weiterbildungen werden in der Regel Studiendarlehen gewährt. Im Ausnahmefall können anstelle von Studiendarlehen Stipendien gewährt werden.

Art. 14 Dauer der Gewährung

[1] Ausbildungsbeiträge werden für die ordentliche Dauer der Ausbildung oder Weiterbildung gewährt.[16] Bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudiendauer hinaus.[17] Bei einjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch ein Semester über die Regelstudiendauer hinaus.

[2] Auf schriftliches Gesuch können Ausbildungsbeiträge ausnahmsweise über die in Abs. 1 dieser Bestimmung genannte Dauer hinaus gewährt werden, wenn sich der Abschluss der Ausbildung aus sozialen, wirtschaftlichen, familiären oder gesundheitlichen Gründen verzögert hat und ein Härtefall vorliegt.

[3] Ausbildungsbeiträge werden insgesamt für längstens dreizehn Jahre gewährt. Ausbildungen oder Weiterbildungen, für die keine Ausbildungsbeiträge gewährt wurden, werden angerechnet. Die Anrechnung richtet sich nach den Vorschriften und Angaben der Ausbildungsstätte über Dauer und Intensität der Ausbildung.

Art. 15 Wechsel der Ausbildung

[1] Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren.[18]

[2] Bei einem Ausbildungswechsel entspricht die Beitragsberechtigung der ordentlichen Dauer der neuen Ausbildung abzüglich der absolvierten Dauer der ersten Ausbildung.

[3] Wer ein zweites Mal die Ausbildung wechselt, verliert die Beitragsberechtigung. Wurde die Ausbildung aus wichtigen Gründen gewechselt, können ausnahmsweise weitere Beiträge gewährt werden. Zu den wichtigen Gründen gehört der notwendige Wechsel in eine nahe verwandte Ausbildung mit tieferem Anforderungsprofil.

Art. 16 Altersgrenzen

[1] Stipendien werden gewährt, wenn die Zeit zwischen dem voraussichtlichen Abschluss der Ausbildung und der ordentlichen Berechtigung auf Altersleistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wenigstens zweimal länger ist als die ordentliche Ausbildungsdauer.

[2] Studiendarlehen werden gewährt, wenn die Aus- oder Weiterbildung vor Vollendung des 50. Altersjahrs abgeschlossen werden kann.

Art. 17 Rückzahlung von Studiendarlehen

[1] Die Rückzahlungspflicht beginnt in der Regel nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung.

---

16 Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Stipendienkonkordats.

17 Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Stipendienkonkordats.

18 Art. 13 Abs. 2 Satz 1 des Stipendienkonkordats.

[2] Die Rückzahlung erfolgt innert zwölf Jahren nach Beginn der Rückzahlungspflicht in jährlichen Teilbeträgen.

[3] In Härtefällen kann die Rückzahlung erleichtert oder die Rückzahlung erlassen werden.

Art. 18 Verlust des Anspruchs

[1] Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge erlischt, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Ausbildungsbeiträge zweckwidrig verwendet wurden.

Art. 19 Rückforderung der Ausbildungsbeiträge

[1] Stipendien werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:
a) sie aufgrund unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben der Empfängerin oder des Empfängers oder einer Vertretung zu Unrecht bezogen wurden;
b) sie zweckwidrig verwendet wurden;
c) die Aus- oder Weiterbildung wegen groben Verschuldens der Empfängerin oder des Empfängers abgebrochen werden muss.

[2] Studiendarlehen werden zur Rückzahlung fällig, wenn:
a) sie aufgrund unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben der Empfängerin oder des Empfängers oder einer Vertretung zu Unrecht bezogen wurden;
b) sie zweckwidrig verwendet wurden;
c) die Aus- oder Weiterbildung ohne wichtigen Grund abgebrochen wird;
d) die Voraussetzungen der Darlehensgewährung nicht mehr erfüllt sind.

Art. 20 Abtretung des Anspruchs auf Ausbildungsbeiträge

[1] Wer Anspruch auf Stipendien nach diesem Erlass hat, kann diesen an staatliche Stellen, nicht jedoch an Private abtreten.

[2] Darlehen können weder an staatliche Stellen noch an Private abgetreten werden.

IV. Bemessung

Art. 21 Bemessung

[1] Die Höhe der Ausbildungsbeiträge richtet sich nach:[19]
a) den Kosten der Aus- oder Weiterbildung, der Reise zum Schul- oder Lehrort, der Unterkunft sowie der Verpflegung;
b) den finanziellen und familiären Verhältnissen der Empfängerin oder des Empfängers und ihrer oder seiner Eltern sowie anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter.

[2] Die Anrechnung der finanziellen Verhältnisse der Eltern erfolgt in reduziertem Umfang, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung während zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

[3] Zur Vereinfachung der Bemessung können Bestandteile der Kosten nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung pauschal angerechnet werden.

---

19 Art. 18 Abs. 1 des Stipendienkonkordats.

[4] Bei mehreren vergleichbaren Aus- oder Weiterbildungen kann bei der Bemessung der Ausbildungsbeiträge auf eine kostengünstigere Aus- oder Weiterbildung abgestellt werden.

V. Verfahren

Art. 22 Gesuch

[1] Die Gewährung der Ausbildungsbeiträge erfolgt auf Gesuch hin.

Art. 23 Mitwirkungspflicht

[1] Die gesuchstellende Person ist verpflichtet:
a) vollständige und wahre Angaben zu machen;
b) die erforderlichen Unterlagen beizubringen;
c) jede Änderung der massgeblichen Verhältnisse umgehend zu melden.

Art. 24 …[20]

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Verordnung

[1] Die Regierung erlässt durch Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:
a) die Beitragsberechtigung von bestimmten Personenkategorien;
b) die Gleichwertigkeit von Ausbildungen im Ausland;
c) die Beitragsberechtigung von Ausbildungen;
d) die Beitragsberechtigung von Weiterbildungen;
e) die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Gewährung von Studiendarlehen an die Erstausbildung und von Stipendien an eine Zweitausbildung oder an eine Weiterbildung;
f) die Kriterien für Härtefälle bei der Rückzahlung von Studiendarlehen;
g) das Verfahren der Bemessung der Ausbildungsbeiträge sowie die einzelnen Bemessungswerte und deren Höhe;
h) die Mindest- und Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge;
i) die Modalitäten der Gesuchseingabe und der Auszahlung der Ausbildungsbeiträge;
j) die Zusammensetzung der Stipendienkommission.

Art. 26 Übergangsbestimmungen
a) Hängige Gesuche

[1] Bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängige Gesuche werden nach bisherigem Recht beurteilt, soweit sie Ausbildungsperioden vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses betreffen.

Art. 27 b) Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen

[1] Ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses wird auf eine Verzinsung sämtlicher Darlehen verzichtet.

[2] Darlehen, deren Rückzahlung bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses noch nicht verfügt wurde, werden nach den Vorgaben dieses Erlasses zurückbezahlt.

---

[20] Vom Kantonsrat am 14. September 2026 gestrichen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiengesetz) vom 3. Dezember 1968»[21] wird aufgehoben.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.[22]

21 sGS 211.5.

22 Art. 5 RIG, sGS 125.1.